



 AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-332.02

Bregenz, am 31.3.1995

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

BOHRER GESETZENTWURF	
Zl.	24 - GE/19. PS
Datum:	7. APR. 1995
Verteilt	M. G. 95 U

Auskunft:
Dr. P. Bußjäger
Tel.(05574)511-2064

Dr. Petrus

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Rechnungshofgesetz 1948 geändert wird;
Entwurf, Stellungnahme

Bezug: Schreiben vom 10.2.1995, GZ. 600.974/0-V/1/95

Zum übermittelten Entwurf ergeben sich folgende Bemerkungen:

Die vorgesehene Änderung des Rechnungshofgesetzes resultiert aus den mit BGBl.Nr. 1013/1994 vorgenommenen Änderungen der bundesverfassungsrechtlichen Bestimmungen über den Rechnungshof. Die diesbezügliche anlaßbezogene Änderung der Bundesverfassung erfolgte ohne vorherige Begutachtung. Zum nunmehr vorgesehenen Nachvollzug der bundesverfassungsrechtlichen Vorgaben können daher keine wesentlichen inhaltlichen Änderungsvorschläge mehr vorgebracht werden.

Es wird jedoch bemerkt, daß der Nutzen dieser Ausweitung der Rechnungshofkontrolle die geschätzten Kosten von ca. 10,5 Mio. S Personalaufwand und rund 2,2 Mio. S Sachaufwand jährlich wohl kaum überwiegen dürfte. Dies gilt insbesondere aufgrund der Tatsache, daß die Frage der Zweckmäßigkeit der Gebarung der gesetzlichen beruflichen Vertretungen von der Prüfungsbefugnis des Rechnungshofes ausgenommen ist.

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesstatthalter

Dr. Sausgruber

- a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten
- b) An das
Präsidium des Nationalrates
1017 Wien
(22-fach)
- c) An das
Präsidium des Bundesrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien
- d) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
1010 Wien
- e) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.H. d. Herrn Landesamtsdirektors
- f) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 Wien
- g) An das
Institut für Föderalismusforschung
6020 Innsbruck

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesamtsdirektor

Dr. Brandtner

F.d.R.d.A.

